

Kinderschutzkonzept für die -Freie Schule Windrose-

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kinderschutz an der Freien Schule Windrose	3
3. Kindeswohlgefährdung - Formen der Gewalt gegen Kinder	4
4. Trägerverantwortung / Schulverantwortung	5
4.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	5
5. Kinderrechte	6
6. Unsere Haltung	6
7. Risikoanalyse	7
8. Verhaltenskodex und Leitbild	8
9. Personalverantwortung	10
10. Prinzipien des Schutzkonzeptes	10
11. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12
12. Beschwerdeverfahren und Partizipation an der Freien Schule Windrose	14
13. Quellen	18

1. Einleitung

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Freien Schule Windrose (FSW) soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in der FSW gewährleisten. Weiterhin soll dieses Konzept einen einheitlichen Umgang aller Schulbeteiligten in Situationen der Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Unsere Schule hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Schule ist ein sicherer Ort, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, dieses umzusetzen.

Die Grundlagen der Arbeit an der FSW, den respektvollen Umgang miteinander, die Feedbackkultur, Transparenz und Partizipation betreffend, sind dem Schulkonzept und dem Konzept für den eFöB-Bereich zu entnehmen. Das vorliegende Konzept beschränkt sich daher auf das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

2. Kinderschutz an der Freien Schule Windrose

An der FSW kann es, wie in allen Einrichtungen aller Trägerformen, vorkommen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden muss. Gibt es eine Vermutung bzw. einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie/im Umfeld des Kindes oder auch durch Mitarbeiter*innen innerhalb der Einrichtung, müssen die Schulleitung, Lehrkräfte, Erzieher*innen und der Vorstand handlungsfähig sein.

3. Kindeswohlgefährdung - Formen der Gewalt gegen Kinder

Die Formen der Gewalt gegen junge Menschen sind in der Kinderrechtskonvention durch die WHO definiert. Für den Bereich Schule ist der Bereich Gewalt mittels digitaler Medien als zusätzlicher relevanter Aspekt mit einbezogen:

Körperliche Gewalt

Dies ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines jungen Menschen oder das Versäumnis, ihn vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Kälte aussetzen usw.. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren.

Psychische und emotionale Gewalt

Sie umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Spott, Schikane, Zurückweisung von Kindern, aber auch Überforderung durch ihren Entwicklungsstand unangemessene Erwartungen. Emotionale Gewalt vermittelt jungen Menschen das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer unter Umständen schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer Entwicklung. Den jungen Menschen zum Zeugen von insbesondere häuslicher Gewalt werden zu lassen, das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen und soziale Isolierung gehören dazu, aber auch eine symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil oder eine Bezugsperson.

Verwahrlosung und Vernachlässigung

Dies ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen von emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, den jungen Menschen vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnden Schutz vor Risiken und Gefahren vernachlässigt, oder durch das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung. Vernachlässigung kann auf Mangel an Einsicht, an Handlungsmöglichkeiten und auf Unwissen gründen, aber auch auf bewusstem Verweigern.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

Sie umfassen den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt wie den Gebrauch sexualisierter Sprache, das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Inhalte, sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.

Gewalt durch digitale Medien

Sie beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien, die genutzt werden, um junge Menschen sexuell auszubeuten, sie zu schikanieren, zu beleidigen oder sie bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann ebenso schädigen, wie physische Gewalt. Sie verursacht Schlafstörungen, Depressionen, (auto-)aggressives Verhalten oder Suizidalität.

Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung, als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren. Ausübende sind in der Regel Erwachsene oder deutlich ältere Personen, aber auch junge Menschen untereinander. Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach dann vor, wenn junge Menschen durch oben beschriebene Formen der Gewalt in ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

4. Trägerverantwortung / Schulverantwortung

4.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG) wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt.

Gemäß § 4 KKG sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte (zum Beispiel Schulsozialarbeiter*innen, Erzieher*innen) verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. der oder dem

Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.“

Das SGB VIII §8 a formuliert für Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe einen allgemeinen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung ihres Wohles, den die/der Schule/Träger verantwortet.

5. Kinderrechte

Kinderrechte sind Menschenrechte. Dieser Grundsatz sollte für alle Kinder auf der Welt gelten. Die Vereinten Nationen haben sich das zum Ziel gesetzt und die Rechte der Kinder in der Kinderrechtskonvention festgelegt. Die Kinderrechtskonvention beruht auf vier Prinzipien:

1. **Das Recht auf Gleichbehandlung:** Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
2. **Das Wohl des Kindes hat Vorrang:** Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.
3. **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern – zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.
4. **Achtung vor der Meinung des Kindes:** Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

6. Unsere Haltung

Kinder und Jugendschutz und das Wohl der Kinder in der FSW standen von Anfang an für uns immer an erster Stelle – nicht nur, weil das Gesetz es festlegt. Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit mit seinen Fähigkeiten und seinen Bedürfnissen und steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Kinder und Jugendliche brauchen unterstützende Erwachsene, die sich ihrer Macht bewusst sind. Es ist uns wichtig, eine gemeinsame Haltung im Umgang mit Macht zu entwickeln, Regeln aufzustellen und Machtanwendung stets kritisch zu hinterfragen. Dem einzelnen Kind und seiner Familie

werden Achtung, Respekt und Wertschätzung entgegengebracht. Die Balance und der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz wird durch regelmäßiges, reflektierendes Nachdenken über die pädagogische Praxis gefördert.

Kinder haben einen Anspruch auf Bildung und Bildungsprozesse. Ihre Rechte sollen ihnen dazu verhelfen, in Zukunft Verantwortung für ihr Leben und diese Gesellschaft zu übernehmen. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung, wird konsequent gewährleistet.

Alle Mitarbeiter*innen nehmen den Schutz des Kindeswohls wahr und begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen und ihrer gesundheitlichen Entwicklung.

Auch kennen die Fach- und Lehrkräfte die sozialen Hintergründe der Kinder und arbeiten eng mit den Sorgeberechtigten zusammen. Die Fach- und Lehrkräfte sichern die Beteiligung von Kindern und lassen sie an der Gestaltung ihres Lebens innerhalb der Schule / dem eFöB teilnehmen. Alle pädagogischen Fachkräfte und das gesamte Lehrpersonal werden zu Themen, wie Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement regelmäßig fortgebildet. Die Mitarbeiter*innen der FSW erfüllen den Schutzauftrag und kennen den Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Es wird sichergestellt, dass jedes einzelne Kind gleiche Rechte und gleich gute Chancen für eine lebenswerte Perspektive erhält, unabhängig davon welchem Geschlecht es angehört, in welcher sozialen und ökonomischen Situation seine Eltern leben oder welcher ethnisch-kulturellen Gruppe es angehört.

7. Risikoanalyse

Die Freie Schule Windrose verfügt über drei Klassenräume und drei Freizeiträume. Weiterhin befinden sich ein Personalraum und drei Sanitärräume auf derselben Etage. Einige Bereiche (Garderobe) haben Trennwände aus Glas, sodass eine transparente Sicht gewährleistet ist, auch wenn diese verschlossen sind. Durch die Glaswände ist eine gute Sicht für Erwachsene in diese Räume gewährleistet, wodurch dieses das Personal bei der Aufsichtspflicht unterstützt. Die Türen der Freizeiträume werden kaum verschlossen und sind durchgehend zugänglich für alle Kinder. In den Sanitärräumen befindet sich je ein Raum mit Reinigungsmaterialien, welche für die Kinder nicht zugänglich sind.

Die Räumlichkeiten der Freien Schule Windrose befinden sich zurzeit noch in der 3. Etage eines Zentrums. Es wird darauf geachtet, dass die Außentüren geschlossen bleiben. Beide Türen, die nach Außen ins Zentrum führen sind mit einem Panikschloss ausgestattet, sodass diese von innen zu öffnen sind und von außen nicht. Wenn Eltern oder andere Personen die Schule betreten wollen müssen sie klingeln. Im Früh- und Spätdienst gibt es eine Aufsicht in diesem Bereich. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass schulfremde Personen die Schule betreten und auch die Sanitärräume nutzen, wenn das Schließsystem der Türen evtl. temporär

defekt sein sollte oder die Türen nicht richtig verschlossen werden. Auch hier besteht Gefahrpotential, welches allen Mitarbeitenden bewusst ist. Die Mitarbeiter*innen machen sich gegenseitig deshalb darauf aufmerksam, die Außentüren geschlossen zu halten. Mit einem Aushang werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht die Türen richtig zu verschließen.

Im gesamten Schulbereich in der 3. Etage und in der 4. Etage sind alle Fenster mit Sicherheitsfenstergriffen mit Druckknopf ausgestattet. An allen Fenstern ist ein Sicherheitshinweis in der Nähe der Griffe angebracht, welches darauf hinweist, dass die Fenster nicht unbeaufsichtigt geöffnet werden dürfen. Die Kinder haben keinen Zugang zu den Schlüsseln zum Schließsystem. Hier besteht das Gefahrenpotential darin, dass die Druckknöpfe nicht reingedrückt werden, sodass die Fenster von den Kindern geöffnet werden könnten. Trotz angebrachter Sicherheitshinweise werden die Fenster täglich von den Mitarbeiter*innen kontrolliert.

Im Team wird auf Transparenz im pädagogischen Handeln und Kollegialem Austausch sehr großen Wert gelegt. Diese Teamkultur hat sich etabliert und wird auf Wunsch aller Beteiligten im Sinne der Tätigkeit gepflegt und fortgeführt.

8. Verhaltenskodex und Leitbild

Erwünschtes Verhalten – Grundlage unseres pädagogischen Handelns

1. Kinderrechte sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
2. Wertschätzung, Respekt und Empathie
3. Vorbilder für eine gewaltfreie Kommunikation und ein gewaltfreies Handeln
4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
5. Altersgemäße Gestaltung pädagogischer Arbeit
6. Partizipative Erarbeitung von transparenten, klaren und nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen (bei Regelverstößen)
7. Austausch und Reflektion im Team, um die individuelle Entwicklung und Förderung zu unterstützen
8. Transparentes Handeln und klare Rahmenbedingungen, Struktur und Hilfe bieten
9. Individuelle Bedürfnisse achten
10. Gesetzliche Vorgaben achten (FSK, JuSchG)
11. Eltern als Expert*innen für ihre Kinder wahrnehmen und sie in ihrer Verantwortung respektieren
12. Vorurteilsbewusstes und diskriminierungsfreies Handeln
13. Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr- und ernstnehmen.

14. Hinweise und Beschwerden von SuS ernstnehmen.

Situationsabhängiges, aber kritisches Verhalten

Dies kann in bestimmten Situationen pädagogisch notwendig sein, muss aber für Kinder, Jugendliche und Kolleg*innen transparent gemacht, im Kontext betrachtet und reflektiert werden.

1. Persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme entziehen
2. Zum Schutz und zum Beruhigen vorübergehende Herausnahme aus der Gruppe
3. Kinder zum Selbst- und Fremdschutz festhalten
4. Kollektivkonsequenzen zur Förderung der Verantwortungsübernahme der gesamten Gruppe
5. Aufgrund von (groben/wiederholten) Regelverstößen von Ausflügen und Aktivitäten ausschließen.
6. Regeln willkürlich ändern

Verbotenes Verhalten (teilweise strafrechtlich relevant)

1. Anwendung seelischer (u.a. drohen, anschreien) und körperlicher Gewalt
2. dauerhafte Verweigerung von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Toilettengang (oder zum Essen zwingen)
3. Fotografieren von Kindern und Jugendlichen mit privaten digitalen Medien ohne Einverständniserklärung der Eltern,
4. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im eigenen PKW,
5. Ausübung manipulativer Macht,
6. Bevorzugung einzelner Kinder und Jugendlicher,
7. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen und Geschenke aushändigen, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen
8. Kommunizieren über soziale Netzwerke mit Kindern und Jugendlichen ohne Einverständniserklärung der Eltern,
9. unerwünschte Berührung oder körperliche Annäherung

Unsere gemeinsame pädagogische Haltung ist wie folgt thematisiert:

Das Leitbild unserer Schule formuliert im positiven Sinn, wie wir uns den Umgang miteinander vorstellen. Es gilt ausnahmslos für alle schulischen- und außerschulischen Aktivitäten.

Um unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen alle pädagogischen Fachkräfte, Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeiter*innen von allen

Kooperationspartner*innen, die mit unseren Kindern zusammenarbeiten, die Verpflichtung als selbstverständlich an, sich im altersgerechten Umgang mit den Kindern eindeutig, situationsgemäß, wertschätzend und nachvollziehbar zu verhalten. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

9. Personalverantwortung

- Bei allen einzustellenden bzw. beschäftigten Personen sowie in der Regel bei allen nebenamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen, wird das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG geprüft. Die Führungszeugnisse sind spätestens nach fünf Jahren erneut vorzulegen. (Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen, kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person muss eine Erklärung abgeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist).
- In der FSW hat mindestens eine erfahrene, pädagogische Fachkraft an einer Fortbildung „Handlungssicherheit §8 a“ teilgenommen und ist die Kinderschutzbeauftragte (Ansprechperson für den Kinderschutz Frau Koc).
- Jede*r neue Mitarbeiter*in, Hilfskraft sowie Praktikant*in wird durch die Kinderschutzbeauftragte der Schule über den Kinderschutz und über den Schutzauftrag belehrt bzw. unterwiesen.
- Bei Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten durch Mitarbeiter*innen werden Maßnahmen, wie Personalgespräch, Abmahnung und Kündigung, angewandt.

10. Prinzipien des Schutzkonzeptes

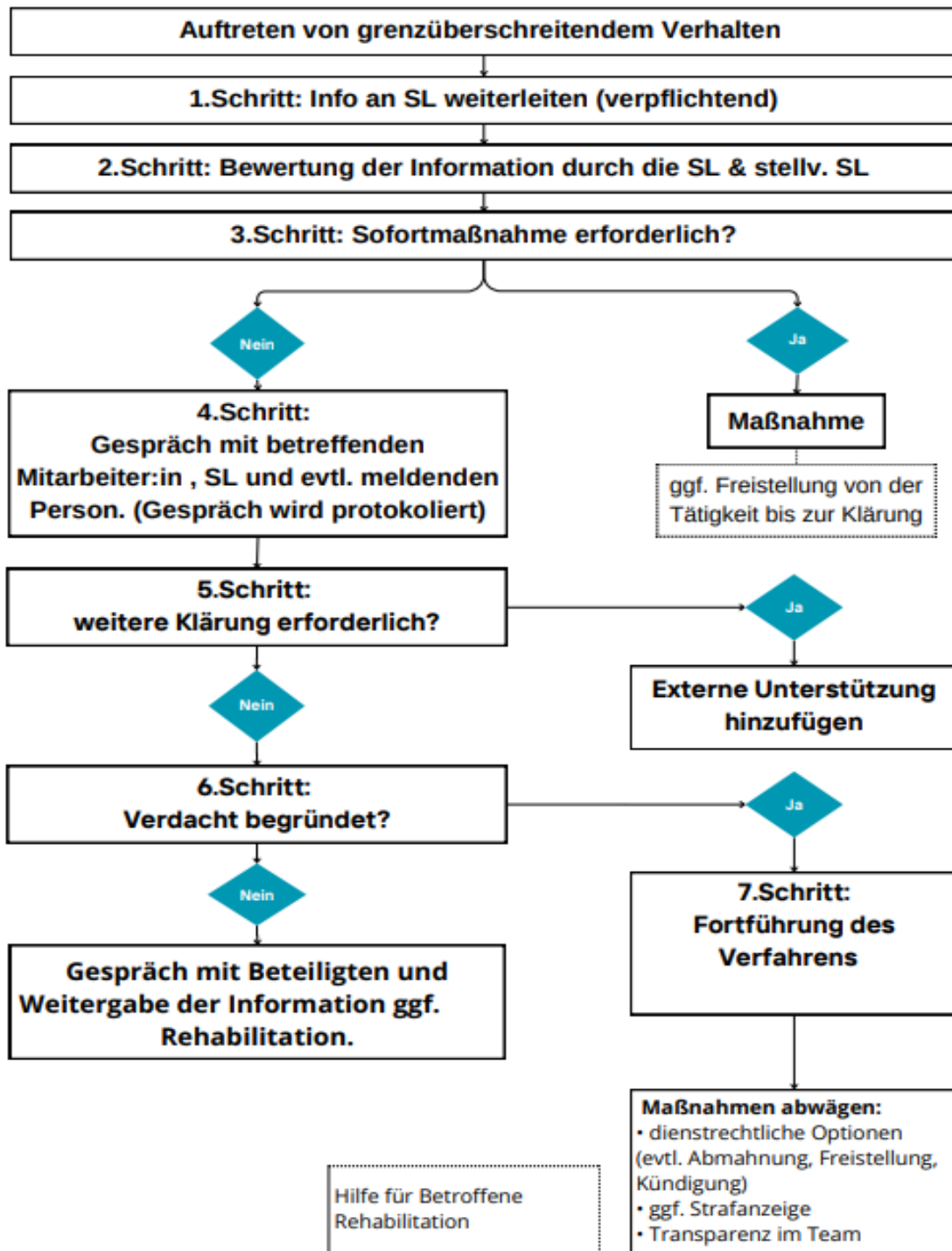
Die Freie Schule Windrose hat in seinem Leitbild die Haltung zur Arbeit formuliert. Dieses liegt den Prinzipien zugrunde, die den Schutz der jungen Menschen vor Gewalt leiten:

- Alle jungen Menschen haben das gleiche Recht auf Schutz und Wohlergehen. Sie sollen die Chance haben, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Alter und Geschlecht, Hautfarbe und Behinderung in der Gesellschaft eine aktive Rolle zu spielen.
- Alle Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes werden zum größtmöglichen Wohl des Kindes durchgeführt.

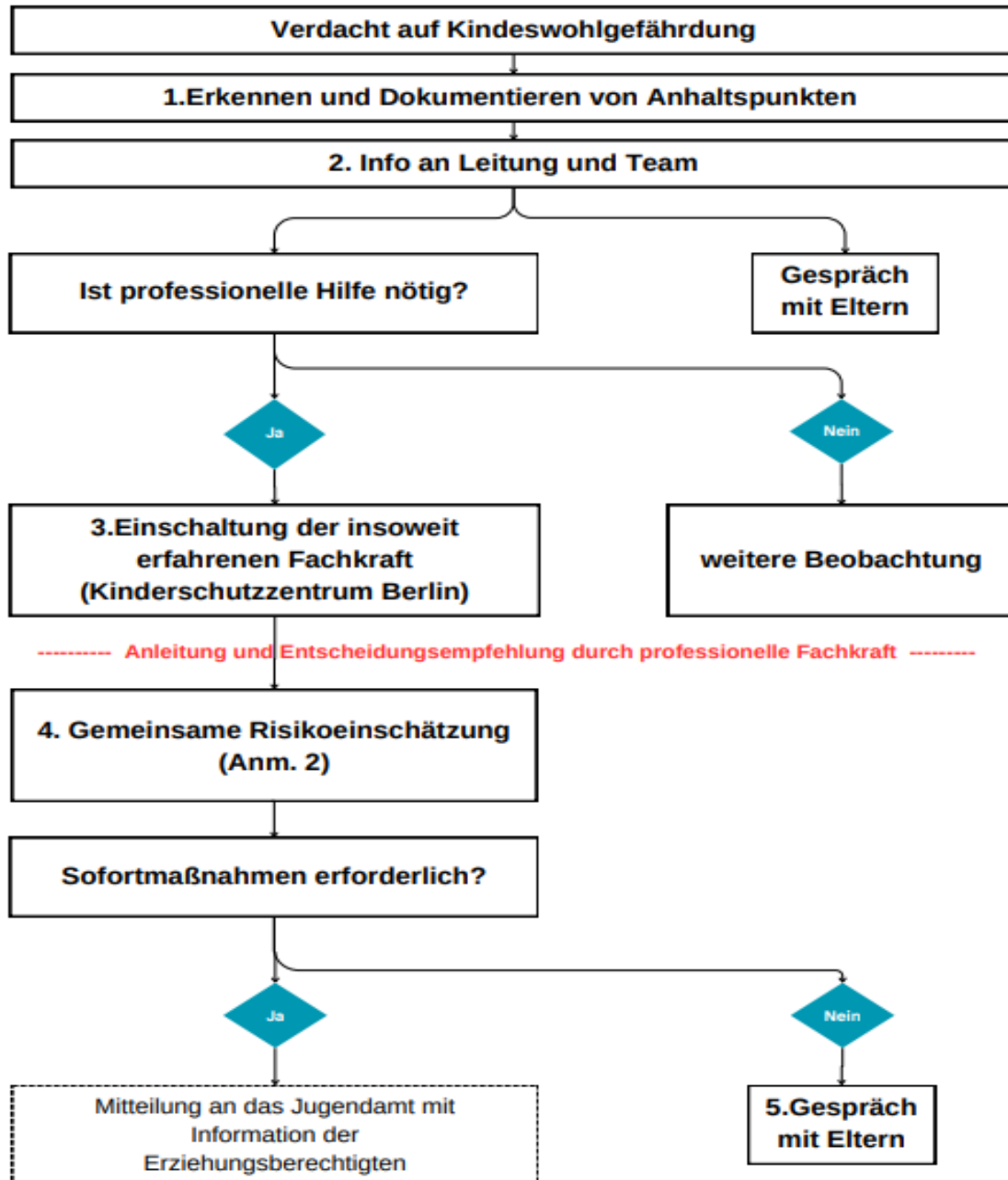
- Jede und jeder Mitarbeitende der Schule ist für den Schutz von Kindern verantwortlich, das Schutzkonzept ist für alle verbindlich. Umfassende Informationen zum Schutzkonzept, zu Schulungen, Fortbildungen, Beratungen und Unterstützungen versetzen sie in die Lage, aktiv Verantwortung für den Schutz der jungen Menschen an der Schule zu übernehmen.
- Teilhabe von jungen Menschen ist ein Recht und ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung des Schutzes. Sie werden darum an der Entwicklung und Umsetzung beteiligt.
- Alle Informationen, die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines jungen Menschen aufkommen lassen, werden ernst genommen und es werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen, um den jungen Menschen zu schützen.
- Alle Maßnahmen sollen berücksichtigt werden, soweit diese rechtlich vertretbar sind, und dem Wunsch des von Gewalt betroffenen jungen Menschen entgegenkommen. Die Lösungen werden mit ihm besprochen und jene Ansprechperson geht auf individuelle Situationen und Bedürfnisse ein.

11. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

WENN GEFAHR (INTERN) VON MITARBEITERN AUSGEHT:



**WENN GEFAHR (EXTERN) VON
FAMILIE ODER AUSSENSTEHENDEN AUSGEHT:**



12. Beschwerdeverfahren und Partizipation an der Freien Schule Windrose

Wie auch im pädagogischen Konzept der Freien Schule Windrose beschrieben ist, legen wir großen Wert auf die Mitbeteiligung der SuS im Schulleben. Die Partizipation (lat. participare= teilhaben) an unserer Schule einschließlich der ergänzenden Förderung und Betreuung wird in Form von altersgemäßer Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder am Alltagsgeschehen umgesetzt. Dabei ist ein wichtiges Erziehungsziel, die Möglichkeit, die den Kindern (SuS) gewährleistet wird, ihre eigenen Bedürfnisse, Ideen und Wünsche wahrnehmen und diese äußern zu können. Die Kinder werden dazu ermutigt, sich in einem wertschätzenden Dialog einzubringen und zu beteiligen.

Bei der Partizipation und Mitbestimmung sind die Grenzen dort, wo sich das Kind selbst oder / und andere gefährdet. Mitbestimmung steht manchmal im Zwiespalt zwischen dem Bedürfnis des einzelnen Kindes und den Wünschen der anderen Kinder und der Lehrkraft / pädagogischen Fachkraft. Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen bestimmen gemeinsam im Prozess den Rahmen der Partizipation.

In der Altersgruppe von 6 bis 11 Jahren gibt es vielfältige Wege der Beteiligung. Hierfür nehmen sich die Mitarbeiter*innen ausreichend Zeit. Im Rahmen der Unterrichtszeit ist der Klassenrat ein wichtiger Bestandteil. Einmal in der Woche findet in den Klassen der Klassenrat statt. Hier werden Beschwerden und Anliegen und Wünsche besprochen. Auch werden Klassenregeln gemeinsam aufgestellt, um das Schulleben für alle angenehmer zu gestalten. Die Kinder haben die Möglichkeit die gesamte Woche ihre Beschwerden oder Wünsche aufzuschreiben (evtl. mit Unterstützung eines Erwachsenen) und in einen Beschwerdekasten zu werfen. Der Beschwerdekasten wird zur Zeit des Klassenrates entleert, besprochen und ausgewertet.

Einmal in der Woche und nach Bedarf treffen sich die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte im eFöB nach dem Mittagessen zu einer gemeinsamen Besprechung. Hier werden Anliegen, Wünsche und Beschwerden besprochen und gemeinsam Lösungen oder die Umsetzung erarbeitet.

- Wünsche und Anregungen aufgegriffen und besprochen
- Regeln entwickelt und festgelegt
- Aktionen, z.B. das Ferienprogramm geplant

Die Kinder lernen Gesprächsregel kennen und achten, gemeinsam Vereinbarungen zu treffen, sowie sich zu Problemen sachlich und wertschätzend zu äußern. Im Alltag werden die Kinder in verschiedener Weise miteinbezogen, dazu gehört auch die Beteiligung an Gruppenaufgaben, z.B. Tischdienste, Ordnungsdienste.

Die konsequente Weiterführung der Partizipation bedeutet den bewussten Umgang mit den Beschwerden, Meinungen und Anliegen der Kinder. Die Erneuerung des Bundeskinderschutzgesetzes im VIII. Sozialgesetzbuch legt für Kinder in Kindertageseinrichtungen neben dem Beteiligungs- auch ein Beschwerderecht fest. Wir setzen dies grundsätzlich in unserem pädagogischen Alltag um durch:

- Eine fehlerfreundliche, offene und wertschätzende Haltung innerhalb des Teams, gegenüber den Kindern und deren Eltern
- Die Wahrnehmung und Beachtung der individuellen Bedürfnisse und Unterschiede der Kinder
- Die Sorgsamkeit, dass keine Benachteiligungen auftreten.

Jedes Kind hat das Recht eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass die Beschwerde gehört und behandelt wird. Die pädagogischen Fachkräfte gehen professionell mit Kritik um und nehmen sie ernst, so dass die Kinder den Mut haben sich, insbesondere in für sie unangenehmen Situationen, zu melden ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen. Um Beschwerden äußern zu können, müssen die Kinder zunächst einmal ihre Gefühle erkennen. Die Mitarbeiter*innen fördern deren Wahrnehmung und Benennung. Die 6 bis 11-jährigen Kinder werden bei der Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens begleitet.

Beschwerdewege für die Kinder

- Im wöchentlichen Klassenrat wird den Beschwerden der Kinder Raum gegeben. Sie können sich mit Verbesserungsvorschlägen einbringen. Diese werden besprochen und es wird geklärt, ob und wie das Problem gelöst werden kann.
- Die Kinder werden dazu angeleitet und dabei unterstützt, ihre Streitigkeiten und Konflikte untereinander selbst zu lösen. Sie werden bei Bedarf unterstützt. Je nach Konflikt wird z.B. unter den Parteien geschlichtet oder im Klassenrat nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.
- In diesen Situationen werden Regeln überprüft, vertieft und weiterentwickelt. Wenn die Beschwerden nicht gelöst werden können, werden sie weitergeleitet, z.B. ins Team oder an die Leitung.
- Die Kinder haben auch die Möglichkeit sich bei der Schulleitung direkt zu beschweren. Dafür hängt ein Briefkasten in der Schule, der täglich entleert wird. Hierbei werden sie von Vertrauenspersonen unterstützt, um es z.B. zu verschriftlichen. Wenn die Beschwerde nicht

anonym ist, bekommt das Kind/ bekommen die Kinder zeitnah eine Rückmeldung von der Schulleitung. Die Beschwerden und Anliegen der Kinder werden von der Schulleitung sehr ernst genommen, um sie zu ermutigen ihre Anliegen und Beschwerden weiterhin zu äußern.

- Bei jeder Beschwerde können sich die Kinder auch an die Vertrauensperson wenden. Die Vertrauensperson bespricht eine mögliche Lösung und begleitet das Kind, bis das Problem behoben ist. Weiterhin wird das Kind ermutigt und gestärkt sich bei Problemen, insbesondere mit Erwachsenen, zu äußern.

- Die Kinder werden über verschiedene Beschwerdewege informiert. Den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften ist bewusst, dass sich Partizipation und Beschwerde im Zwiespalt zwischen Freiheit der Kinder und der Verantwortung der Erwachsenen bewegen. Der derzeitige Stand der Partizipation und des Beschwerdemanagements wird fortlaufend überprüft und im Rahmen der Qualitätssicherung mit den Kindern weiterentwickelt.

Beschwerdewege für Eltern

Die Beschwerden und Kritik von den Eltern sehen wir als Bereicherung und Möglichkeit Veränderungen und Verbesserungen im Prozess umzusetzen. Für die Mitarbeitenden und verantwortliche Personen, die im Rahmen der Schule tätig sind, ist die Rückmeldung der Eltern ein wichtiger Aspekt für die Qualitätsentwicklung der Schule. Für die Eltern gibt es verschiedene Wege Beschwerden, Kritik und sonstige Rückmeldungen zu äußern.


- Bei Beschwerden über andere Kinder und / oder Eltern kann die Klassenlehrerin angesprochen werden. Diese versucht gemeinsam mit den Eltern eine Lösung zu entwickeln. Auch haben die Eltern die Möglichkeit an Elternabenden andere Eltern zu treffen und sich über Anliegen auszutauschen.

- Eltern haben die Möglichkeit sich bei Beschwerden direkt an den Schulleiter zu wenden. Sie können ihr Anliegen zu gebotenen Sprechzeiten persönlich oder telefonisch weitergeben. Außerhalb der Sprechzeiten können sich die Eltern mit ihrem Anliegen jederzeit per Mail an die Schulleitung wenden. Die Mails werden von der Schulleitung je nach Dringlichkeit zeitnah beantwortet.


Beschwerdewege für Mitarbeitende

Wir pflegen im Team eine freundliche und wertschätzende Umgangsform. Da wir zurzeit noch, im Vergleich zu anderen Schulen, ein kleines Team sind, ist der Austausch und der Kontakt täglich im Schulalltag möglich. Regelmäßiger Austausch im Rahmen der Teamsitzungen dienen ebenfalls zur Förderung des wertschätzenden Miteinanders im Team.

- Bei Beschwerden über andere Mitarbeiter wendet sich die Person direkt an den Mitarbeitern mit seiner / ihrer Beschwerde.

 wenn keine Lösung

- Die Teamleitung moderiert das Gespräch zwischen den Mitarbeiter*innen und versucht zu schlichten und eine Lösung mit den Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten.

 wenn keine Lösung

- Die Teamleitung trägt das Anliegen an die Schulleitung weiter.
- Die Mitarbeiter*innen können sich bei anderen Beschwerden oder Anliegen auch direkt an die Schulleitung wenden.

Bei der Dokumentation richten wir uns nach dem Handlungs- und Dokumentationsrichtlinien des Senates für Bildung, Jugend und Familie.

13. Quellen

- https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/fachinfo/handlungsleitfaden_kinderschutz_schul_jug.pdf
- <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz>